



Gemeinde Hollersbach  
Hollersbach 12  
5731 Hollersbach

[Eingangsstempel]

**BAUANZEIGE FÜR EINE ANZEIGEPFLICHTIGE  
BEWILLIGUNGSFREIE MASSNAHME**  
gemäß § 3 (1) BauPOlG

**I. Antragsteller**

Name, Bezeichnung der juristischen Person	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon-Nr.	E-Mail

*(Mit der Angabe der E-Mail-Adresse erkläre ich mich mit der E-Mail-Korrespondenz mit der Behörde einverstanden)*

**II. Grundstückseigentümer**

Name, Bezeichnung der juristischen Person	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon-Nr.	E-Mail

**III. Ausführungsort**

Straße, Haus-Nr.		
Grundstücks-Nr.	Einlagezahl	Katastralgemeinde

**IV. Beschreibung des Bauvorhabens**

(Art der Konstruktion, Ausmaß, Materialien etc.)

**V. Unterfertigung**

Ort, Datum	Unterschrift des Bewilligungswerbers
------------	--------------------------------------

## VI. Erforderliche Beilagen

- planliche Darstellungen (Skizzen), aus welchen die Einhaltung der Vorgaben für die Bewilligungsfreiheit eindeutig hervorgeht
- Lagepläne für **Solaranlagen/Windkraftanlagen**
  - ✓ einerseits ein Lageplan, aus dem die Situierung auf dem Grundstück hervorgeht
  - ✓ weiters ein Plan, aus dem der Aufstellwinkel hervorgeht
- Beschreibung der geplanten Maßnahme (eventuell vorhandene Projektunterlagen)
- bei Windkraftanlagen auf Standorten, die nicht als Grünland-Windkraftanlagen ausgewiesen sind, Bestätigungen über die Einhaltung des Lärmemissionsgrenzwertes an der Grundstücksgrenze
- bei bewilligungsfreien Maßnahmen gemäß § 2 (2) Z 17 und 17a (Wärmedämmungen), die das Ausmaß einer größeren Renovierung erreichen, die Berechnung des Prozentmaßes der davon erfassten Gebäudehülle, eine Darstellung gemäß § 5 (4) lit g und ein Energieausweis

### **Was sind anzeigepflichtige Maßnahmen gem. § 3 (1) BauPolG?**

- a) nachträgliche Wärmedämmungen von Außenwänden bis 20 cm Stärke, allenfalls auch unter Unterschreitung von Abstandsbestimmungen bis zum genannten Ausmaß (§ 2 (2) Z 17 BauPolG)
- b) nachträgliche Wärmedämmung von Dächern bis zu 30 cm Stärke, im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen, allenfalls auch unter Überschreitung der höchstzulässigen Höhe bis zum genannten Ausmaß, aber ohne Unterschreitung von Abstandsbestimmungen (§ 2 (2) Z 17a BauPolG)
- c) Solaranlagen (§ 2 (2) Z 20 BauPolG)
- d) Windkraftanlagen (§ 2 (2) Z 24a BauPolG)